



HYGIENESCHUTZ
Richtlinien
Hockeyverband Baden-Württemberg

SPIELBETRIEB
IM HALLENHOCKEY

PRÄAMBEL

In den nachfolgenden Richtlinien wurden die wichtigsten Maßnahmen aus den Erfahrungen und der Zusammenarbeit des Deutschen Hockey Bundes mit einzelnen Sportverbänden und dem DOSB zusammengefasst, die dazu verhelfen sollen, dass der Hockeysport in Baden-Württemberg ab dem 27.12.2021 unter entsprechenden Trainings- und Wettkampfbedingungen ausgeübt werden kann.

Basis der folgenden Überlegungen sind Regelungen der Landesverordnung BW, die Regelungen für den Sport ab dem 27. Dezember mit Nachbesserungen, sowie die Hygiene-Standards der Fortführung des Trainings- und Spielbetriebs in den Bundesligen der Hockeyliga.

Die Weiterführung des Spiel- und Wettkampfbetriebs ist für den Sport unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregelungen von großer Bedeutung. Alle Beteiligten tragen die Verantwortung, um für die Einhaltung dieser Regeln zu sorgen. Hierzu zählen insbesondere der Gebrauch von Mund-Nasen-Schutz (MNS), Beachtung der 2G/2G+/3G Regelung und der Einsatz von Desinfektionsmitteln. Nur so kann das Infektionsrisiko der am Spiel- und Wettkampfbetrieb Beteiligten auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert werden. Die Maßnahmen werden kontinuierlich gemäß den aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie an die Regelungen der BW Landesverordnung angepasst und/oder erweitert. Das Konzept bleibt für spätere Änderungen und Ergänzungen offen.

- Den 2G/2G+/3G Nachweis (Genesen, Geimpft, Getestet) müssen alle Teams erbringen.
- Die Überprüfung der 2G/2G+/3G Nachweise obliegt den Spielbeteiligten selbst. Die Nachweise der am Spiel Beteiligten werden mit dem Eintrag auf der Teilnehmerkarte von der- oder demjenigen bestätigt, der die Teilnehmerkarte unterschreibt. Der Unterzeichner ist damit für die Richtigkeit der eingetragenen Namen und Nachweise verantwortlich.
- Neutrale Schiedsrichter*innen müssen bei Einzelspielen auf der Teilnehmerkarte des gastgebenden Vereins aufgenommen werden. Ausnahme: bei Spieltagen werden die vereinseigenen Schiedsrichter auf der Teilnehmerkarte des eigenen Vereins aufgeführt.
- Protokollführer, Verbandsbeauftragte oder der Hygienebeauftragte des Heimvereins quittieren die Teilnehmerkarten aller Teams.
- Die Teilnehmerkarte kann vom HBW-Downloadcenter heruntergeladen werden. Reicht eine Teilnehmerkarte für den Eintrag aller am Spiel Beteiligten, s. Pkt.: 4, nicht aus, wird für das Spiel eine zweite Karte benötigt. Der Heimverein bzw. Ausrichter muss die Teilnehmerkarten aller Mannschaften zur Kontaktnachverfolgung für 3 Wochen aufbewahren und nach 4 Wochen zwingend datenschutzkonform vernichten.

!!! Wichtig !!!



Es handelt sich in diesem Konzept um Richtlinien, welche den HBW Vereinen helfen sollen, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen. Die Vereine müssen dies vorweisen können und prüfen, welche Inhalte die eigenen Bedingungen hergeben und beinhalten müssen. Bauliche Gegebenheiten der Clubanlage/Sportanlage, aber auch kommunale Vorschriften durch Ordnungs- und Gesundheitsämter können und ggf. müssen zu Abweichungen dieser Richtlinien führen. Jeder Verein steht nun in der Pflicht sorgfältig zu prüfen und die vorgeschlagenen Richtlinien umzusetzen.

WICHTIG: Abweichende Regelungen, die durch kommunale Vorschriften der Ordnungs- und Gesundheitsämter beschlossen wurden, sind den Gastvereinen vorab via E-Mail mitzuteilen.

1. ANNAHMEN

1. Der Spielbetrieb ist unter Auflagen zu den Hygiene- und Abstandsregeln in Baden-Württemberg möglich, wenn auch nur mit der teilweisen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten auf den Sportanlagen.
2. Analog zu vielen Bereichen des täglichen Lebens sind die Regelungen zur AHA+L+C – 2G/2G+/3G – Formel, der Mund-Nasen-Schutz (MNS) gerade bei einer unzureichenden Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, sowie der Einsatz von Desinfektionsmitteln für am Hockeyspiel Beteiligte verpflichtend.
3. Stand 27.12.2021 gelten folgende Regelungen: Die Regelungen sind an die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit) oder an die drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB) gebunden. Unterschieden wird in Basis-, Warn- und Alarmstufe 1 und 2. Es ist je nach Stufe ein 2G/2G+/3G-Nachweis erforderlich. Für Zuschauer* innen ist auch die 2G+-Regelung möglich.
4. **Alle auf der Teilnehmerkarte stehenden Erwachsenen Personen müssen zum Spiel oder Spieltag einen tagesaktuellen Antigentest oder einen höchstens zwei Tage alten PCR Test vorweisen, um auf der Teilnehmerkarte eingetragen werden zu können. Es gibt folgende Ausnahmen: Ist die einzutragende Person nachweislich nicht länger als 3 Monate genesen oder legt die nachzuweisende Zweitimpfung nicht länger als 3 Monate zurück oder die Person kann eine Boosterimpfung nachweisen, muss von den betroffenen Personen kein Test zum Spiel oder Spieltag vorgelegt werden. Es wird zur eigenen Sicherheit empfohlen vor Abfahrt eigenverantwortliche Testungen durchzuführen. Dies stellt allerdings keine Verpflichtung dar.**

2. ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUM HYGIENESCHUTZ

- Der veranstaltende Verein ist verantwortlich, ein vollumfängliches Konzept zur Sicherstellung aller hygienischen Ansprüche zu erstellen und ggf. dem kommunalen Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt vorzulegen.
- Der veranstaltende Verein ist verantwortlich, sollte es abweichende Regelungen dieser Richtlinien geben, der Hygienebeauftragten des HBW und dem Gastverein das eigene/erweiterte/abweichende Hygienekonzept vorab in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- Die Vereine sollen einen medizinischen Kooperationspartner oder eine medizinische Anlaufstelle benennen, bei dem/der im Verdachtsfall eine zeitnahe Abklärung durch labordiagnostische Verfahren sowie eventuell die Initiierung von Eindämmungs-Maßnahmen erfolgen kann.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln an Ein- und Ausgängen und im Teilnehmerbereich, sowie auf der Anlage ist verpflichtend. Die Anzahl und die Platzierung von Spendern mit



Desinfektionsmitteln, Seife, MNS-Masken sollte in enger Abstimmung mit den regionalen Gesundheitsämtern erfolgen bzw. an die jeweiligen Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer, sowie der Land- und Stadtkreise angeglichen werden.

- Türen sollten generell geöffnet bleiben, um einen Kontakt mit den Türklinken zu vermeiden.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert- Koch-Instituts wird empfohlen. Auf diese sollte auf der Anlage hingewiesen werden.
- Die Kontaktdaten von am Spiel Beteiligten zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) müssen von dem für jede Mannschaft verantwortlichen Hygienebeauftragten eines Vereins erfasst werden und für die Dauer von 3 Wochen gesichert und nach 4 Wochen zwingend vernichtet werden.
- Es ist auf den Sportanlagen für eine deutlich sichtbare Beschilderung mit Hinweisen zu den Hygiene- und Abstandsregeln zu sorgen.
- Erhöhte Reinigungsintervalle der Kontaktflächen in den Kabinen, dem Zuschauerbereich und den sanitären Anlagen.
- Sportler*innen und Trainer*innen oder sonstige am Trainingsbetrieb beteiligte Personengruppen, die aufgrund ihrer individuellen Anamnese einer Risikogruppe angehören oder mit Risikogruppen in direktem Kontakt stehen, sollten vorerst nicht eingesetzt werden. Sofern der Ausschluss von Risikopatienten (präferierte Lösung) nicht möglich ist, ist die Aufgabe des Hygienebeauftragten umfassend aufzuklären oder nötige Schutzmaßnahmen (z.B. dauerhaftes Maskentragen) einzuleiten.
- Die Zulassung zum Spiel erfolgt über eine selbstständige Symptomevaluation. Die beteiligten Vereine sind verantwortlich dies bei ihren Spieler*innen abzufragen und auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes vorzuweisen.

3. HYGIENE (CORONA)-BEAUFTRAGTER

- *Die Vereine haben Hygienebeauftragte zu benennen und diese sowohl der jeweils zuständigen regionalen Gesundheitsbehörde als auch zur Kenntnis dem HBW Hygienebeauftragten für die Dauer bis 01.04.2022 zu melden. Dem Hygienebeauftragten des HBW ist außerdem die Bestätigung des zuständigen Ordnungs- oder Gesundheitsamtes, dass diese die Verordnung erhalten haben. Liegen bis zum genannten Meldetermin die Meldung des Hygienebeauftragten und die Bestätigung nicht vor kann der betroffene Verein nicht am Spielverkehr teilnehmen. Die ausgefallenen Spiele werden kostenpflichtig verlegt.*
- Der Hygienebeauftragte ist für die zuständigen Gesundheitsbehörden und den HBW Ansprechpartner des Vereins in allen Fragen rund um die Covid-19 Pandemie.
- Der Hygienebeauftragte ist für die Umsetzung und Einhaltung des individuellen Infektionspräventions- und Hygienekonzeptes im Verein verantwortlich.
- Der Hygienebeauftragte ist ferner für die Schulung, die Umsetzung, die Dokumentation und Kontrolle der eingeleiteten Schutzmaßnahmen verantwortlich.
- Der Hygienebeauftragte übernimmt verantwortungsvoll die Einweisung der Betreuer/innen, Trainer/innen in das Hygiene- und Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb und dokumentiert diese Einweisung. Die Betreuer/innen und Trainer/innen schulen ferner ihre Athleten/innen
- Der Hygienebeauftragte oder die vom Hygienebeauftragten benannten Personen sorgt am Spieltag für den ordnungsgemäßen Zutritt der gemeldeten Personen zu den Spielen. Personen, die dem Heimverein nicht gemeldet wurden, haben keinen Zugang zum Spiel.
-



4. BETEILIGTE PERSONENKREISE

Gemäß § 32 Abs. 2 der Spielordnung (SPO) des Deutschen Hockey-Bundes besteht eine Hallenhockeymannschaft aus 12 Spieler*innen. Es dürfen bis zu 4 Betreuer *innen nominiert werden. Ein Hockeyspiel wird durch zwei ausgewählte Schiedsrichter geleitet. Somit nehmen in der Regel bis zu 34 Personen am direkten Spielbetrieb teil, für die eine Teilnahme gewährleistet sein muss.

Personen, die am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind.

- Spieler*innen (max. 12 Personen je Team)
- Trainer*innen/Betreuer*innen (max. 4 Personen je Team)
- Schiedsrichter *innen (max. 2 Personen)

Die Personen, die Spielbetrieb der Mannschaften beteiligt sind, ergeben sich aus der zu Beginn der Saison an den Verband gemeldeten Spieler*innen und verantwortlichen Personen.

Unmittelbare am Spiel Beteiligte:

- Hygienebeauftragte*r (1 Person je Team)
- Protokollführer*in ESB/Zeitnehmer*in (max. 2 Personen)
- Vereinshelfer*in/Platzwart*in (max. 2 Personen)

Weitere Personen:

- Stadionsprecher*in (1 Person)
- Fotograf*in (max. 4 Personen)
- Vereinshelfer*innen / Hallenwart*in (max. 6 Personen)
- Offizielle (max. 4 Personen)
- Livestream (max. 3 Personen)
- nur Jugend: Fahrer Gastmannschaft (max. 4 Personen/Team)

In Alarmstufen zum Sport gehörender Teilnehmerkreis.

Gästeteam auf Teilnehmerkarte:

in der Regel bis zu 12 Spieler*innen
max. 4 Betreuer
max. 4 Fahrer
1 Schiedsrichter
1 Hygienebeauftragte*r

Heimteam auf Teilnehmerkarte:

in der Regel bis zu 12 Spieler*innen
max. 4 Betreuer
1 - 2 Schiedsrichter*innen
1 Hygienebeauftragte*r
1 Protokollführer*in/Verbandsbeauftragte*r
1 Zeitnehmer*in
1 Stadionsprecher*in
1 Vereinshelfer*in

5. SCHUTZ DER AM SPIELBETRIEB BETEILIGTEN PERSONEN

- Der Schutz der direkt am Spiel beteiligten Personen (Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*Innen, Ärzte*Innen, Physiotherapeuten*Innen, Schiedsrichter*innen) und der



unmittelbar Beteiligten (Protokollführer*in ESB/Zeitnehmer*in) soll dauerhaft zum Eigenschutz gewährleistet werden.

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen weiteren Personen ist einzuhalten (das Spiel ausgenommen)
- Die direkt am Spiel beteiligten Personen verfügen ausnahmslos über eigene Ausrüstungsgegenstände. Die Spieler*innen verfügen zusätzlich zu den üblichen Ausrüstungsgegenständen wie Hockeyschläger, Schienbeinschonern und dem Mundschutz auch eine individuelle mit Namen versehene Trinkflasche und ein eigenes, ebenfalls mit Namen versehenes, Handtuch.

6. MELDUNG DER AM SPIELBETRIEB BETEILIGTEN PERSONEN

- Die Gastmannschaft übergibt unmittelbar bei Ankunft dem zuständigen Hygienebeauftragten des Heimvereins oder eines von ihm bestimmten Vertreters spätestens 60 Minuten vor Beginn des Spiels/Spieltag die ausgefüllte Teilnehmerkarte der direkt am Spielbetrieb beteiligten Personen und unmittelbaren Spielbeteiligten. Dieses dient der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Die Vereine quittieren sich gegenseitig den Erhalt und die Überprüfung der Daten.
- Der Hygienebeauftragte des Heimvereins oder ein von bestimmter Vertreter ist für die Erfassung und Dokumentation der weiteren unmittelbaren Spielbeteiligten sowie der weiteren Spielbeteiligten (siehe Punkt 4. Oben) verantwortlich.
- Die Anzahl der teilnehmenden Personen (direkt und unmittelbar Beteiligte) sind unter Pkt.: 4 beschrieben.
- Zuschauer*innen müssen ebenfalls registriert werden. Die genauen Bestimmungen zu Zuschauer*innen sind in Punkt 13 aufgeführt.

7. ANREISE

- Bei der Anreise gelten die aktuellen gültigen Hygienevorschriften der Landesverordnung BW und der Stadt- und Landkreise.

8. ZUTRITT ZU DEN SPORTANLAGEN

- Sämtliche am Spiel beteiligte Personen müssen im Vorfeld eines Spiels oder Spieltages zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 namentlich vom Hygienebeauftragten des eigenen Vereins erfasst werden.
- Die Kontaktdaten der Zuschauer*innen müssen im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 beim Eintritt zu den Sportanlagen und Hallen erfasst werden.



- Der Eintritt zu den Sportanlagen und Hallen ist bei Nichtabgabe der Kontaktdaten zu verweigern.
- Der Zutritt von den beteiligten Mannschaften erfolgt zeitlich entkoppelt von den unmittelbar am Spiel beteiligten und weiteren spielbeteiligten Personen.

9. KABINEN/DUSCHEN

- Jeder Mannschaft und den Schiedsrichtern ist eine Kabine mit entsprechender Kennzeichnung zuzuweisen.
- Angrenzende freie Räumlichkeiten oder weitere Kabinen sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeit zu nutzen.
- Sämtliche Kabinen sind mit Desinfektionsmitteln auszustatten.
- In den Kabinen ist auf die Abstandseinhaltung zu achten.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Ggf. sollten von den Teams je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche/Kabine gleichzeitig nutzen.
- Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten muss gewährleistet werden. Dies kann vor allem bei mehreren Spielen am selben Tag und damit verbundener Mehrfachnutzung der Kabinen notwendig werden. Bei mehreren Spielen am Tag können zwischen der Kabinennutzung Pausen eingehalten werden, die u.a. zur Reinigung und Durchlüftung genutzt werden.
- Kabinen und Duschen dürfen nur nach der aktuell gültigen Coronaverordnung des Landes BW betreten werden.

SCHIEDSRICHTERKABINE (wenn vorhanden)

- In der Schiedsrichterkabine dürfen sich maximal zwei Personen (2 Schiedsrichter) zeitgleich aufhalten.
- Alle Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Eingaben für den elektronischen Spielberichtsbogen erfolgen vor und nach dem Spiel und müssen einzeln durch den zuständigen Protokollführer und die Schiedsrichter durchgeführt werden. Im Fall eines angekündigten Einspruchs müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Abstände einzuhalten. Das Eingabegerät ist nach jeder Nutzung zu desinfizieren.

10. SPORTANLAGE

- Die Sportanlage wurde zur Klarstellung in drei Zonen eingeteilt: Zone 1 „Innenraum“ / Zone 2 „Tribüne“ und Zone 3 „Außengelände“.
- Die Zone 1 beschreibt den Innenraum, sprich das Spielfeld. In Zone 1 befinden sich ausschließlich die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen (Spieler*Innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen/Protokollführer*in, Hygienepersonal).
- Die Zone 2 „Tribüne“ bezeichnet den Tribünenbereich der Sportanlage. Hierzu zählen neben den Sitzplätzen auch die Stehplätze.



- Spielerbänke sollten wenn möglich auf der entgegengesetzten Seite der Zuschauer*innen stehen.
- Die Zone 3 (außerhalb der Halle) fällt in den Verfügungsbereich der örtlichen Behörden.
- Die Zone 1 ist von der Zone 2 mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu trennen.
- Die Anzahl an Zuschauern in Zone 2 werden durch die Landesverordnung BW (1,5 Meter Abstand! und Maske tragen) geregelt. Die Landesverordnung BW sind vom Hygienebeauftragten des HBW oder einer von ihm bevollmächtigten Personen wöchentlich auf Aktualität zu überprüfen und ggf. das Hygienekonzept anzupassen. Die ausrichtenden Vereine sind eigenständig dafür verantwortlich die jeweilig geltenden Regelungen anzuwenden und durchzusetzen.

11. SPIELFELD (Zone 1)

ZUGANG

- Wenn möglich: Die Mindestabstandsregelung (1,5 m) gilt auch im Eingangsbereich zum Spielfeld soll zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) einzuhalten.
- versetztes (min. 30 Sek.) Einlaufen beider Mannschaften und der Schiedsrichter.

AUSWECHSELBEREICH / MANNSCHAFTSBÄNKE

- Um eine Entzerrung zu schaffen, soll der Platz für die Mannschaftsbänke größtmöglich gewählt werden. Hierzu empfiehlt sich ein zusätzlicher Bereich hinter oder neben den Bänken.
- Der Mindestabstand zwischen den Mannschaftsbänken (1,5 m) ist durch Absperrung zu sichern.
- Ärzte und Physiotherapeuten müssen gekennzeichnet außerhalb der Mannschaftsbänke Plätze einnehmen und dürfen im Bedarfsfall von außerhalb des Spielfeldes auf das Spielfeld kommen.
- Verletzte Spieler sollen außerhalb des Spielfeldes und der Mannschaftsbänke behandelt werden.
- Die Mannschaftsbänke sollen vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeitpause durch den Helfer des Heimvereins desinfiziert werden.

12. ZEITLICHER SPIELABLAUF

1. AUFWÄRMPHASE

- Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen das Spielfeld zeitlich verzögert (min. 1 Min.) oder aber durch verschiedene Auf- bzw. Eingänge.
- Jeder Spieler verfügt über seine eigene Trinkflasche und ein eigenes Handtuch mit individueller Kennzeichnung.

2. EINLAUFPROZEDERE

- Beim Betreten der Spielfläche (Einlauf) ist nachfolgende Reihenfolge zu beachten: Schiedsrichter, Heim, Gast. Das Einlaufen vor Spielbeginn erfolgt zeitlich entkoppelt (min. 30 Sek.).



- Die Mannschaften gehen nach dem Einlaufen direkt zur zugewiesenen Auswechselbank, es erfolgt kein gemeinsames Aufstellen und kein gemeinsames Abklatschen der Mannschaften. Auf den Sportlergruß sowie Handshake direkt vor dem Anpfiff wird ebenfalls verzichtet.
- Zusätzliche Personen bei einer möglichen Einlaufzeremonie, wie z.B. Einlaufkinder sind vorerst nicht gestattet.

3. WÄHREND DES SPIELS

- Es wird empfohlen, dass Spieler auf das Abklatschen untereinander/gemeinsames Jubeln bei Torerfolg o.ä. verzichten.
- Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler angereicht.

4. HALBZEIT

- Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge wiederum zeitversetzt (min. 30 Sek.) verlassen: Heim, Gast, Schiedsrichter.
- Auf eine Entzerrung der Zugangswege zu den Kabinen und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit ist zu achten und ggf. mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Hygienebeauftragte/Spielbeteiligte) z.B. durch Absperrband sicherzustellen.
- Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten sicherzustellen.
- Die Mannschaften betreten das Spielfeld in folgender Reihenfolge wiederum zeitversetzt (min. 30 Sek.): Schiedsrichter, Heim, Gast.

5. NACH DEM SPIEL

- Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge wiederum zeitversetzt (min. 30 Sek.) verlassen: Heim, Gast, Schiedsrichter.
- Die Abreise erfolgt wiederum nach räumlicher und zeitlicher Trennung analog zur Anreise.

13. ZUSCHAUER (Stand: 27.12.2021)

Der Wettkampfbetrieb mit Einbindung von Zuschauern ist möglich. Die Überprüfung der Zulassung von Zuschauern obliegt dem ausrichtenden Verein.

Für Zuschauer*innen ist zu verpflichtend: MNS-Pflicht auf allen Verkehrswegen, sowie Toilettengang, Nutzung der Gastronomie, Anstellen in Warteschlangen, Tribüne etc.

Der 2G+-Nachweis zwingend erforderlich.

Auch bei 2G+ Veranstaltungen bei nicht Einhaltung des Mindestabstandes ist das Tragen eines MNS Pflicht.

- **Bei Wettkampfveranstaltungen muss je nach der momentan geltenden Stufe ein 2G/2G+/3G Nachweis erfolgen.**
- **Generell muss der Zugang für Zuschauer kontrolliert werden.**
- **Zuschauer müssen bei Betreten der Sportanlage oder Halle ihre Kontaktdaten abgeben. Dies ist bspw. mit der LUCA App möglich.**



- Der Impfnachweis kann digital mit QR-Code oder mit QR-Code in Papierform nachgewiesen werden. Der Genesenennachweis wird in Papierform nachgewiesen.
- Alkoholisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.
- Die Zuschauerkapazität muss an die jeweilige Stufe angepasst werden (50% der Kapazität, max. 500 Personen in Alarmstufe 2)

13. ÜBERSICHT DER STUFEN

In der vom 27.12.21 veröffentlichten Corona-VO werden folgend aufgelistete Stufen festgehalten:

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

(*) 2G-plus-Regelung

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens brauchen auch Geimpfte und Genesene einen negativen Corona-Test (sogenannte 2G-Plus-Regel). Dabei gilt, dass Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen sind. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).

Sportler

Alarmstufe II

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
	<u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u> - Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G			

Zuschauer



Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen	Zuschauerinnen und Zuschauer			
- § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*)
	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
		<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 500 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 500 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität
				<u>Konsum und Verkauf von Alkohol</u> - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden

Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)

- Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen;
- Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original
- Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen.

(*) 2G-plus-Regelung ab 27.12.21

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens brauchen auch Geimpfte und Genesene einen negativen Corona-Test (sogenannte 2G-Plus-Regel). Dabei gilt, dass Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen sind. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).

14. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND (DOSB)

Allgemeine Informationen: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (BZGA)

Verhaltensregeln & FAQ: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

ROBERT KOCH-INSTITUT (RKI)

Allgemeine Informationen: https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Risikobewertung: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

BUNDESREGIERUNG

Aktuelle Informationen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>



MINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Aktuelle Informationen: <https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>

15. HYGIENEBEAUFTRAGTE IM HOCKEYVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

MAIKE FRITZ

fritz@hc-ludwigsburg.de

0157 – 75870206

LUDWIGSBURG, 10.01.22